

**Kirchengesetz
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuererhebungsgesetz)
vom 4. November 1990**

*veröffentlicht im KABl 1991 S. 90
geändert durch KG vom 31.10.1993 (KABl 1994 S. 11)
geändert durch KG vom 01.12.1995 (KABl 1995 S. 135)
geändert durch KG vom 14.11.1999 (KABl 1999 S. 91)
geändert durch KG vom 19.11.2000 (KABl 2000 S. 70)*

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund dieses Kirchengesetzes erhoben.

§ 2

Festsetzung der Steuerarten

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die nachgenannten Kirchensteuern:
1. Kirchengeld nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer)
 2. Kirchengeld nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer)
 3. Kirchengeld als besonderes Kirchengeld in glaubensverschiedener Ehe nach dem Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand.
- (2) Die Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erheben als gemeindlicher Steuerverband ein gestaffeltes Kirchengeld (Gemeindekirchengeld) nach dem Maßstab der Einkünfte, Renten und Bezüge.
- (3) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 und 2 können einzeln oder nebeneinander erhoben werden.

§ 3

Zweck der Kirchensteuererhebung

- (1) Die Kirchengelder dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden.
- (2) Das gestaffelte Kirchengeld (Gemeindekirchengeld) dient zur Bestreitung der ortskirchlichen Zwecke.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 4

Schuldner der Kirchensteuer

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchengelder gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlicher Steuerverband hinsichtlich des gestaffelten Kirchengeldes (Gemeindekirchengeldes) gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlicher Steuerverband.

§ 5

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Umlage besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach Beginn dieses Zeitraumes ein oder fallen sie vor Ablauf desselben weg, so beginnt oder endet die Umlagepflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendermonats.

(2) Tritt ein Steuerpflichtiger während eines Kalenderjahres in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ein oder aus ihr aus, wird die Kirchenumlage aus der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzten Maßstabsteuer für das volle Kalenderjahr berechnet, aber nur mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat erhoben, in dem die Umlagepflicht bestanden hat. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Steuerpflicht beginnt oder endet.

(3) Umlagepflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebietes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnhaften Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

III. Höhe der Kirchensteuern

§ 6

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn)-steuer

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn)-steuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird nach der Lohnsteuer bemessen.

(2) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des staatlichen Steuerrechts wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen.

§ 7

Beschluss über Art und Höhe der Kirchensteuer

(1) Die Landessynode bestimmt im Kirchensteuerbeschluss, welche Kirchensteuern erhoben werden und legt deren Umlagesätze fest. Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der kirchlich verwalteten Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschluss zu bestimmen..

(2) Kirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Sie bedürfen der Form eines Kirchengesetzes und werden für ein Jahr gefasst. Der bisherige Kirchensteuerbeschluss gilt weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.

§ 8

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn)-steuer in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten verschiedenen unlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzten Einkommensteuer jedes Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer oder bei Durchführung eines gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleiches für das evangelische Gemeindeglied aus der Hälfte der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzten Einkommensteuer erhoben.

§ 9

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes Einkommen-(Lohn)-steuer in glaubensverschiedenen Ehen

- (1) Gehört ein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage
1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzten Einkommensteuer des evangelischen Ehegatten,
 2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer oder bei Durchführung eines gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleiches für das evangelische Gemeindeglied aus dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer erhoben (jeweils gekürzt um die Beträge, die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschrieben sind), der auf den evangelischen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung der für die getrennte Veranlagung geltenden Einkommensteuertabelle (Grundtabelle) auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden.
- (2) Werden die Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer veranlagt, wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, wird die gezahlte Kirchensteuer auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe angerechnet. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 10

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

- (1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von den Gemeindegliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchenumlageerhebenden Religionsgemeinschaft angehört.
- (2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

IV. Gestaffeltes Kirchgeld (Gemeindekirchgeld)

§ 11

Kirchgeldpflichtige, Kirchgeldberechtigte

- (1) Kirchgeldpflichtig gegenüber den gemeindlichen Steuerverbänden sind alle über 18-jährigen Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb einer Kirchengemeinde dieser Landeskirche, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge im Sinne des Einkommensteuerrechts und der hierzu erlassenen Richtlinie haben.
- (2) Kirchgeldberechtigt ist diejenige Kirchengemeinde als Steuerverband, der das Kirchenmitglied nach Maßgabe des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes angehört. Dies gilt auch dann, wenn das Kirchenmitglied mehr als einen Wohnsitz im Geltungsbereich hat.
- (3) Die Höhe des Gemeindekirchgeldes wird im Kirchengesetz über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes festgelegt.
- (4) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird. Bei Aufnahme oder Zuzug in den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bemisst sich die Kirchgeldpflicht nach den Einkünften, Renten und Bezügen des Monats, der auf das mitgliedschaftsbegründende Ereignis folgt. Beträge, die der Steuerpflichtige in der Kirche des früheren Wohnsitzes als gestaffeltes Kirchgeld im Sinne dieses Gesetzes geleistet hat, werden auf Nachweis des Steuerpflichtigen angerechnet.
- (5) Das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) wird auf andere Kirchensteuern nicht angerechnet.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Verwaltung der Kirchengeldumlagen gemäß § 2 Abs. 1 wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. Die dafür erforderlichen Anträge stellt der Oberkirchenrat.
- (2) Die Verwaltung des gestaffelten Kirchengeldes (Gemeindekirchengeldes) obliegt den Kirchengemeinden im Rahmen des Beschlusses der Landessynode über das gestaffelte Kirchengeld (Gemeindekirchengeld). Die Kirchengemeinden können den Kirchenkreis mit der Erhebung des gestaffelten Kirchengeldes beauftragen. Der Kirchenkreis richtet erforderlichenfalls eine entsprechende Dienststelle ein.

§ 13 Anzuwendende Vorschriften bei der Verwaltung der Kirchenunterlagen

- (1) Für die Festsetzung und Erhebung einschließlich der Vorauszahlungen und des Kirchenlohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber gelten sinngemäß die einschlägigen staatlichen und kommunalen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, soweit das staatliche Recht, dieses Kirchengesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Das Gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die die Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze betreffen. Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchengeldumlagen nicht.
- (2) Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamtes liegt, in dem der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, so sind die für die Einbeziehung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.
- (3) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie die Bestimmungen über die Verzinsung geschuldeter Steuern finden keine Anwendung. Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anwendbar.

§ 14 Auswirkungen von Veränderungen der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlagen auf die Kirchengeldumlagen

- (1) Wird die Maßsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid unanfechtbar geworden ist.
- (2) Erfolgt eine Stundung, ein Erlass, eine Niederschlagung oder eine Aussetzung der Vollziehung oder der Beitreibung der Maßsteuer oder wird von der Beitreibung aus Billigkeitsgründen abgesehen, so ist eine entsprechende Entscheidung auch für die danach bemessene Kirchensteuer zu treffen. Entsprechendes gilt für eine Änderung der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer.
- (3) Die Entscheidung wird von der Stelle getroffen, die die Kirchensteuer verwaltet, es sei denn, dass die Entscheidung dem Oberkirchenrat vorbehalten ist, weil der Kirchensteuerpflichtige einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat.

§ 15 Stundung; Erlass; Niederschlagung

- (1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen.
- (2) Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einbeziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen bedeutete und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einbeziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einbeziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.
- (4) Über Anträge auf Erlass und Stundung sowie über die Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet diejenige Stelle, die die Kirchensteuern verwaltet. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 16

Kirchensteuereingänge

(1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu.

(2) Das Aufkommen an Kirchenumlagen wird zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihren Kirchengemeinden im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleich nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen aufgeteilt.

§ 17

Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen

Der Oberkirchenrat ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

VI. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 18

Widerspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, dass die der Kirchensteuer zu Grunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stundung oder Erlass aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt

1. soweit die Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten wird mit dem Tage, an dem der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Entscheidung des Finanzamtes über den Antrag auf Steuererstattung bekanntgegeben gilt;
2. in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekanntgegeben gilt.

(3) Der Widerspruch kann bei der Behörde eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der zuständigen Stelle im Oberkirchenrat. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Abs. 2 Nr. 1 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Stelle im Oberkirchenrat, soweit die Entscheidung nicht auf eine andere Stelle übertragen wurde. Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den Finanzämtern obliegt, bleibt die Entscheidung der zuständigen Stelle im Oberkirchenrat vorbehalten, wenn über die Umlageberechtigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder über Fragen des Kirchenmitgliedschaftsrechts zu entscheiden ist.

(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 19

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass nach § 15 kann der Kirchensteuerpflichtige bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekanntgegeben gilt.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beschwerdeführer sowie dem Oberkirchenrat zuzustellen.

§ 20

Rechtsbehelfsverfahren gegen gestaffeltes Kirchgeld (Gemeindekirchgeld)

(1) Gegen den Kirchgeldbescheid über das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) ist Einspruch zulässig. Über ihn entscheidet der Kirchgemeinderat. In Zweifelsfällen ist der Oberkirchenrat als kirchliche Aufsichtsbehörde vorher zu hören. Gegen den Einspruchsbescheid des Kirchgemeinderates ist das Rechtsmittel der Klage zulässig, über die der Rechtshof entscheidet.

(2) Im Übrigen regelt sich das Rechtsbehelfsverfahren in gleicher Weise wie bei den Kirchenumlagen.

§ 21

Klage

(1) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern kann eine Klage erst erhoben werden, wenn der in einer Kirchensteuerangelegenheit ergangene Bescheid in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nachgeprüft ist.

(2) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern obliegt, ist im Falle eines Klageverfahrens vor dem zuständigen staatlichen Gericht die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs im Klageverfahren von Amts wegen beizuladen.

§ 22

Allgemeine Bestimmungen über Rechtsbehelfe

(1) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfes wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

(2) Widerspruch oder Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind, werden als unzulässig verworfen. Wurde die Frist ohne Verschulden versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist gestellt werden.

(3) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei. Soweit Rechtsbehelfen stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Landeskirche zur Last.

(4) Die zur Entscheidung über Widerspruch oder Beschwerde zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen aussetzen.

VII. Besondere Vorschriften

§ 23

Steuergeheimnis

(1) Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befassten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu wahren.

(2) Unterlagen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in gesonderten Akten zu führen und vertraulich zu behandeln. Sie sollen nur denjenigen Personen bekanntgemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

§ 24

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt die Kirchenleitung durch Verordnung. Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 25

Festsetzung der Kirchensteuern bis zum 31.12.1990

Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchensteuern, die bis zum 31. Dezember 1990 festgesetzt wurden.

§ 26
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz vom 3. Juni 1954 (KABl 1954 S. 52),
2. 3. Kirchengesetz vom 1. April 1965 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954 (KABl 1965 S. 28),
3. Erste Ausführungsverordnung vom 8. Dezember 1956 (KABl 1957 S. 11)
4. Vierte Ausführungsverordnung vom 30. Januar 1967 (KABl 1967 S. 8)

Das vorstehende Kirchengesetz wurde von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, 4. November 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Die Finanzministerin des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 28. Mai 1991

Auf Grund von § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 Teil II Seiten 1194 ff) bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung. Die Kirchensteuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 wird hiermit beginnend mit dem 1. Januar 1991 anerkannt. Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchgemeinden dieser Kirche.

Im Auftrag
Burke